



GEMEINDE - UND SCHULBIBLIOTHEK
GELTERKINDEN

BENUTZUNGSORDNUNG

(IN KRAFT SEIT 2. OKTOBER 2017)

Art. 1 Benutzungsberechtigung

- ¹ Die Gemeinde- und Schulbibliothek Gelterkinden (nachfolgend „Bibliothek“ genannt) steht allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen offen.
- ² Wer sich für die Ausleihe anmeldet, erhält einen persönlichen, innerhalb des gleichen Haushalts übertragbaren Benutzungsausweis. Bei der Anmeldung ist ein amtlicher Ausweis vorzulegen.
- ³ Ein Ausweisverlust ist der Bibliothek umgehend mitzuteilen. Für Schäden, die aus dem Ausweisverlust entstehen, haftet der Benutzer oder die Benutzerin.
- ⁴ Essen, Trinken und Rauchen sind in der Bibliothek nicht erlaubt.
- ⁵ Sportgeräte und Rollschuhe sind im Eingang abzustellen.
- ⁶ Mappen, Rucksäcke und Taschen sind in der Garderobe zu deponieren.
- ⁷ Tiere haben keinen Zutritt in die Bibliothek.
- ⁸ Mit der Unterschrift bei der Anmeldung verpflichtet sich der Benutzer oder die Benutzerin zur Einhaltung dieser Ordnung.

Art. 2 Benutzung

- ¹ Ausleihe:
Jeder Benutzer und jede Benutzerin kann Medien nach Hause entleihen (Heimausleihe) oder in der Bibliothek benutzen (Präsenzbenutzung).
- ² Heimausleihe:
 - a. Bei jedem Medienbezug ist der Ausweis vorzulegen.
 - b. Es können alle Medien entliehen werden mit Ausnahme des Präsenzbestandes und der neuesten Nummer der Zeitschriften.
 - c. Auf ein Benutzungskonto können acht Medien ausgeliehen werden. Für Non-Books gilt die in der Bibliothek angeschlagene Maximalmenge pro Konto.
- ³ Leihfrist:
 - a. Die Ausleihfrist beträgt in der Regel einen Monat.
 - b. Von dieser Norm abweichende Ausleihfristen werden in der Bibliothek durch Anschlag bekannt gemacht.

⁴ Präsenzbenutzung:

Die Benutzung der Medien in der Bibliothek steht allen Besuchern und Besucherinnen offen.

⁵ Verlängerung:

Entlehene Medien können in der Regel um höchstens zwei weitere Ausleihperioden verlängert werden, sofern sie nicht schon anderweitig vorbestellt sind.

⁶ Vorbestellung:

Ein entliehenes Medium kann vorbestellt werden, allerdings nicht auf einen bestimmten Termin. Ist das Medium abholbereit, wird dies dem Benutzer oder der Benutzerin schriftlich mitgeteilt.

⁷ Mahnung:

Ist die Leihfrist abgelaufen, wird zweimal gebührenpflichtig gemahnt.

⁸ Haftung:

Wer die Medien nach zwei Mahnungen nicht zurückbringt, muss die Kosten für den Ersatz (Neuwert), die Bearbeitung sowie weitere Folgekosten übernehmen. Die anfallenden Kosten sind in einer separaten Gebührenordnung geregelt.

Art. 3 Benutzungsgebühren

¹ Die Höhe der Gebühren ist in einer separaten Gebührenordnung geregelt.

² Heimausleihe:

- a. Pro Benutzungskonto ist ein Jahresentgelt im Voraus zu entrichten.
- b. Eine einmalige Ausleihe ist auch gebührenpflichtig.

³ Präsenzbenutzung:

Die Benutzung der Medien im Bibliotheksraum ist gratis.

⁴ Dienstleistungen:

Für folgende Dienstleistungen werden Gebühren erhoben:

- Vorbestellung eines Mediums
- Mahnschreiben
- Fotokopien

⁵ Ersatz:

Es entstehen Gebühren für:

- Verlorene oder beschädigte Medien (Anschaffungs- und Bearbeitungskosten)
- Das Ausstellen eines Ersatzausweises
- Verlorene oder beschädigte Verpackungen und Strichcodes
- Die Rechnungsstellung

Art. 4 Wohnsitzwechsel

Adressänderungen sind der Bibliothek sofort mitzuteilen.

Art. 5 Sperrung und Ausschluss

¹ Sperrung:

Benutzer und Benutzerinnen, die gegen diese Benutzungsordnung verstossen, können für die Benutzung solange gesperrt werden, bis sie ihre Verpflichtungen der Bibliothek gegenüber erfüllt haben.

² Ausschluss:

Führen Mahnungen und Sperrung nicht zum Erfolg, kann der Benutzer oder die Benutzerin ausgeschlossen werden.

Art. 6 Ferien und Feiertage

¹ Die Bibliothek ist am 1. Mai, an Auffahrt, am 1. August, vom 24. bis 26. Dezember und vom 31. Dezember bis 2. Januar geschlossen.

² Während der Schulferien gilt eine reduzierte Öffnungszeiten, die rechtzeitig bekannt gegeben wird.

Art. 7 Aufhebung bisherigen Rechts / Inkrafttreten

¹ Die Benutzungsordnung vom 13. Oktober 2008 wird per Inkrafttreten der neuen Benutzungsordnung aufgehoben.

² Diese Benutzungsordnung tritt am 2. Oktober 2017 in Kraft.

Gemeinderatsbeschluss Nr. 435 vom 2. Oktober 2017.

Gemeinderat Gelterkinden

Die Präsidentin:

sig. Christine Mangold-Bürgin

Der Verwalter:

sig. Christian Ott